

Trauungsreglement

- in der Kirche Gontenschwil
- im Kirchlein Zetzwil

Sehr geehrtes Brautpaar

Sie möchten Ihre Hochzeit mit einem Gottesdienst in einer der oben erwähnten Kirchen feiern. Da sich die Anlagen ausnahmslos im sakralen Bereich befinden, müssen die Anlässe ethisch und moralisch vertretbar sein, dürfen keine übertriebenen Lärmemissionen verursachen, sowie die Nachbarschaft in keiner Weise belästigen. Es ist uns ein Anliegen, die Würde dieses Orts zu erhalten. Weil das leider nicht selbstverständlich vorausgesetzt werden kann, verpflichten wir Sie, folgende Richtlinien zu beachten.

1. Pfarrer, Pfarrerin

Bei jeder Trauung ist das Einverständnis des Orts Pfarrers/der Orts Pfarrerin einzuholen. Kein Pfarrer/keine Pfarrerin kann verpflichtet werden, gegen seine/ihre Überzeugung eine kirchliche Trauung vorzunehmen.

2. Eheschein

In der Schweiz dürfen Paare kirchlich getraut werden, welche zuvor ihre Ehe auf einem Zivilstandesamt geschlossen haben. Aus juristischen Gründen kann ohne vorliegenden Eheschein keine kirchliche Trauung vollzogen werden. Eine amtliche Bestätigung der Ziviltrauung ist vor dem Traugottesdienst der Pfarrperson abzugeben. Diese ist gebeten, darauf Datum und Ort der kirchlichen Feier sowie den Trauspruch zu vermerken und unterschriftlich zu bestätigen und sie an die zuständige registerführende Stelle weiterzuleiten.

3. Konfessionszugehörigkeit

Mitgliedschaft in der Reformierten Kirche Gontenschwil-Zetzwil von einem oder beiden Partnern.

Mitgliedschaft in einer evangelischen Gemeinschaft, die der Allianz angeschlossen ist von einem oder beiden Partnern.

Ökumenische Trauung, wenn das Einverständnis von Priester und Pfarrer vorliegt (Formdispens).

4. Reservationsbestimmungen

Ihr Reservationsgesuch richten Sie an das Sekretariat. Dort erhalten Sie auch das betreffende Formular sowie auch auf unserer Homepage www.kirche-gz.ch. Die Kirche kann frühestens für das Folgejahr reserviert werden. Eine Reservation ist nur mit vollständig ausgefülltem Formular möglich. Am Sonntag finden keine Trauungen statt. Alle Anlässe müssen von der Kirchenpflege genehmigt werden.

5. Musik und Ton

Das Spielen auf der Orgel und auf dem Klavier bleibt ausgebildeten Musikern vorbehalten. Unsere Organisten stehen Ihnen nach Möglichkeit zur Verfügung.

6. Blumen

Bitte nehmen Sie rechtzeitig Kontakt mit dem zugeteilten Sigristen auf, wann die Blumendekoration in der Kirche platziert werden kann. Das Streuen von Rosenblättern, Reis und ähnlichem ist in der Kirche nicht erlaubt.

7. Kollekte

Die Kollekte des Traugottesdienstes wird zur Unterstützung bedürftiger Menschen erhoben. Nach Möglichkeit wird der Wunsch des Ehepaares berücksichtigt.

8. Parkplätze

Die Parkplätze bei der Turnhalle dürfen benützt werden, falls diejenigen beim Kirchgemeindehaus nicht ausreichen.

9. Apéro

Die Benützung des neuen Kirchgemeindehauses und der Aussenanlage in Gontenschwil ist für alle kostenpflichtig (siehe Gebühren).

10. Gebühren

a) Für *ortsansässige Brautpaare* entstehen für die Trauung und die Benützung der Kirche keine Kosten, sofern mindestens eine der beiden Personen Mitglied der Reformierten Kirche Gontenschwil-Zetzwil ist.

b) *Ortsansässige Mitglieder* der Röm.-Kath., bzw. der Christ.-Kath. Kirche, erhalten *Gastrecht* ohne Kostenfolge. Gleichgestellt sind ortsansässige Mitglieder der andern christlichen Gemeinschaften die zur Allianz gehören. Sie können eine Pfarrperson ihrer Wahl beziehen.

c) *Auswärtige Brautpaare*, welche die Bedingungen nach Punkt 3 erfüllen, können Pfarrer/Pfarrerin ihrer Wahl beziehen. Es werden folgende Gebühren erhoben:

Kirche (inkl. 3h Abwart-/Sigristendienst)	CHF 450.00
zusätzliche Aufwände	CHF 52.00/h
Organist	CHF 200.00

d) Für Trauungen und trauähnliche Rituale von *Ausgetretenen*, oder von *anderen Religionsgemeinschaften* werden beide Kirchen *nicht* zur Verfügung gestellt. Es besteht die Möglichkeit den Saal des neuen Kirchgemeindehauses zu benützen (in Absprache mit der Kirchenpflege). Sonderzuschlag für Konfessionslose und aus der Kirche ausgetretene, oder von anderen Religionsgemeinschaften:

Saal inkl. Küche (inkl. 3h Abwart-/Sigristendienst)	CHF 550.00
zusätzliche Aufwände	CHF 52.00/h
Kaffeemaschine pro Kaffee/Tee	CHF 1.50
(Geschirr für 150 Personen, Gläser 250 Stück, inkl.)	

Klavier, Hellraumprojektor vorhanden (in Gebühr inbegriffen)

e) Die Benützung des neuen Kirchgemeindehauses und der Aussenanlage ist für *alle* kostenpflichtig:

Saal inkl. Küche und Aussenanlage	CHF 400.00
20% Preisreduktion für Mitglieder der Reformierten Kirche Gontenschwil-Zetzwil	

Kaffeemaschine pro Kaffee/Tee	CHF 1.50
-------------------------------	----------

In den Gebühren ist das Aufstellen von Tischen und Stühlen, das Einstellen der Lüftung und der Heizung, sowie das Öffnen und Schliessen der Gebäude bei Proben durch den Sigrist, bis 3h Aufwand, inbegriffen. Die Grobreinigung ist Sache des Benutzers. Ein eventueller ausserordentlicher Aufwand des Sigristenteams wird nach Stundenaufwand zusätzlich verrechnet.

Weitere Anordnungen finden Sie unter dem Benützungsreglement der kirchlichen Liegenschaften.

11. Absage der Hochzeit

Eine Absage Ihrerseits ist dem Sekretariat mitzuteilen. Erfolgt die Absage später als 3 Monate vor dem Termin, ist die volle Reservationsgebühr zu entrichten.

12. Adressen

Reformierte Kirche Gontenschwil-Zetzwil
Kirchrain 171, Postfach 5, 5728 Gontenschwil
Tel: 062 773 26 23
E-Mail: info@kirche-gz.ch
Homepage: www.kirche-gz.ch

Pfarramt:
Pfarrer Stefan Lobsiger
Händlerstrasse 357, 5732 Zetzwil
Tel: 062 773 26 37
E-Mail: stefan.lobsiger@kirche-gz.ch

Sigristendienst:
Gemäss Einsatzplan auf unserer Homepage www.kirche-gz.ch

Wir danken Ihnen für Ihre Mithilfe und Ihren Respekt, die Kirche als Gotteshaus zu erhalten, und wünschen Ihnen viel Freude bei den Vorbereitungen Ihrer Hochzeit.

Gontenschwil-Zetzwil, 15. Dezember 2016

Die Kirchenpflege:
Der Präsident:

Der Vizepräsident:

Kurt Hirt

Anton Graber